

Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 33

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Vereinigungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdtngghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. November 1898.

Wochenspruch: Willst glücklich werden jederzeit, halt' ein in Luft, halt' aus in Leid.

Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

An der diesjährigen Generalversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus wurde auf Antrag des Gewerbeverbandes Zürich einstimmig beschlossen:

„Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die erforderlichen Schritte zu thun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekengesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden.“

Die Mitglieder des Gewerbevereins haben dabei offenbar eine baldige Erfüllung ihres alten Postulates „Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker“ im Auge gehabt, welches Postulat wohl einzig und allein durch die eidgen. Hypothekengesetzgebung ihre rationelle Lösung finden kann. Dieses Hypothekengesetz aber kann nur dann zur Ausführung kommen, wenn am 13. November die Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände dem Zusatz zur Bundesverfassung zustimmt, wonach dem Bunde die Kompetenz erteilt wird, ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen. Bereits sind auch die Grundzüge für ein solches Bundeszivilrecht ausgearbeitet und zwar durch eine Autorität ersten Ranges auf diesem Gebiete, Hrn. Prof. Dr. Eugen Huber in Bern.

Es mag zur Stunde manchen Baugewerbetreibenden, der da glaubt, diese Volksabstimmungsfrage gehe ihn nichts an, interessieren, wie sich der berufene Verfasser des eidgen.

Hypothekengesetzes speziell zu genanntem Postulate des Schweiz. Gewerbevereins verhält. In einer interessanten Broschüre, betitelt: „Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des Schweiz. Grundpfandrechts“ schreibt er (Pag. 25):

„Schwierigkeiten wird von den gesetzlichen Pfandrechten nur die für unser Recht erst neu zu gestaltende Sicherung der Bauhandwerker bereiten. Wir erachten einen Schutz dieser Forderungen für durchaus geboten. Er ist bereits in der französischen Gesetzgebung im Code Napoléon zur Anerkennung gekommen, er findet sich in mehreren Staaten Nordamerikas (New-York, New-Jersey, Massachusetts, Iowa, Manitoba (Kanada), und wird zur Zeit im deutschen Reich eingehend erörtert, wie denn schon mehrere Entwürfe zu einem bezüglichen Reichsgesetz ausgearbeitet worden sind. Auch in der Schweiz fehlt es nicht an Stimmen zu gunsten dieser Privilegierung, und es hat namentlich der schweizerische Gewerbeverein auf Antrag des Gewerbeverbandes Zürich der Frage sich neuerdings lebhaft angenommen. Die Verhältnisse, wie sie namentlich wieder in neuester Zeit bei Anlaß der Ausdehnung der Städte und des damit verbundenen Ausschwindels in Basel, Zürich u. a., die Frage frisch zur Diskussion gebracht haben, lassen sich typisch in dem Mandover vergegenwärtigen, das von gewissenlosen Spekulanten gemacht wird, um wohlfeil in den Besitz eines Hauses zu gelangen. Der Spekulant gibt einem Strohmann das Geld, womit dieser gegen Verpfändung einen Bauplatz kaufen kann. Auf diesen wird nun der Bau auf Kredit errichtet und zwar mit dem Effekt, daß das Grundstück mit jedem Tag wertvoller

wird, die Bauhandwerker aber für ihre geleistete Arbeit und gelieferten Materialien mit ihrer persönlichen und ungedeckten Forderung an den Strohmann gewiesen sind. Dann geht in einem günstigen Moment der Spekulant gegen den Strohmann mit seinen wirklichen oder auch fingierten Grundpfandforderungen vor. Dieser erklärt sich zahlungsunfähig, und der Spekulant greift vermöge seines Pfandrechtes auf das einzig vorhandene Aktivum, auf die Liegenschaft, um sie auf der Zwangsversteigerung als halbfertigen Bau meistens um billiges Geld selbst zu steigern. Die Handwerker aber kommen in die fünfte Klasse und gehen mit ihren Forderungen leer aus. Man wird nun zwar einwenden, die Handwerker hätten sich ja leicht dadurch schützen können, daß sie nur gegen bar ihre Arbeiten geleistet, oder daß sie sich eine Versicherung ausbedungen hätten. Aber wer die Gepflogenheiten und Konkurrenzverhältnisse im Handwerke kennt, wird zugeben, daß man ihnen hiermit zu viel zumutet. Ferner wird man einwenden, daß diese Begünstigung zu unsicher sei, weil die Handwerker ihre Forderungen demgemäß ins Ungewisse zu steigern veranlaßt werden könnten, wogegen man etwa durch eine Bestimmung sich schützen könnte, daß die Privilegierung nur zugestanden wird für die Forderungen, die sich auf einen vom Bauherr unterschriebenen Dispositiv stützen können. In diesem Rahmen aber würde dann gegenüber den Umtrieben beschriebener und verwandter Art in der That es uns als ein billige Ordnung erscheinen, wenn man den Handwerkern die einseitige Erwerbung des Grundpfandes durch Eintragung ihrer Forderung auf die Liegenschaft zugestände."

Da bestimmt zu erwarten ist, daß das künftige Civilrecht in seinen Grundzügen nach den Tendenzen und Vorschlägen des Hrn. Prof. Dr. Huber gestaltet werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß damit auch das Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker eine befriedigende Lösung finde. Ein Grund mehr für alle Bauhandwerker und ihre Arbeiter, an der Volksabstimmung vom 13. November recht zahlreich teilzunehmen und ein freudiges Ja in die Urne zu legen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes
Montag den 21. November 1898, vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Sekretariates, Wallgasse 4 in Bern.

Traktanden:

1. Arbeitsprogramm pro 1899.
2. Budget pro 1899.
3. Erswahl in die Centralprüfungskommission.
4. Kranken- und Unfallversicherung
5. Patenttagen für Handelsreisende.
6. Mitteilungen betreffend: Gewerbestatistik, Submissionswesen, Lebensmittelpolitik, Arbeitsnachweis und Naturalverpflanzung.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt.)

Der Vorort des Schweiz. Gewerbevereins hat einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, welche den am 13. November zur eidg. Abstimmung gelangenden Verfassungsartikeln betreffend Vereinheitlichung des Straf- und Civilrechts zukommt, den Mitgliedern die Annahme dieser Zusatzartikel zu beantragen. Der Schweizerische Gewerbeverband darf hoffen, daß die Rechtsreinheit erstens eine wirksame Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes ermöglichen helfe und zweitens vermittelst des schweizerischen Hypothekarrechtes den Bauhandwerkern die bessere Sicherstellung ihrer Forderungen für Neubauten gewähre. Da bereits die letzte Jahresver-

sammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Marus den Centralvorstand beauftragt hat, für die Erfüllung dieses Postulates zu wirken, so glaubt der Vorort im Sinne der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zu handeln, wenn er dieselben ermahnt, an der nächsten Volksabstimmung durch zahlreiche Theilnahme die Verwirklichung dieser Postulate zu fördern.

Verbandswesen.

Unter dem Namen „Gypser- und Malermeister-Verein der Stadt Bern“ besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher zum Zwecke hat: a. Gegenseitige gefellige Besprechung über Berufsangelegenheiten, Hebung und Förderung des Handwerks; b. gegenseitigen Schutz gegen Maßregelung und Vergewaltigung durch andere; c. Regulierung von Lohn- und Preistarifen, Werkstattordnungen, des Lehrlingswesens, Beschaffung von Rohmaterial, Abhaltung von Fachverträgen etc.; d. allgemeines Festhalten an den vereinbarten Preisen; e. bei allen hiesigen ausgeschriebenen Konkurrenzarbeiten eine Einigung zu erzielen zu einem möglichst billigen Angebot, um die vereinbarten Eingaben durch ein zu bestellendes Komitee zu prüfen und verfestigt einzufenden; f. in näher zu bestimmenden Fällen vollständige Freigabe der Konkurrenz an Konkurrenzarbeiten eintreten zu lassen. Mitglied des Vereins kann jeder in der Stadt und deren Umgebung wohnende Gypser- und Malermeister werden, der sich durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet, diesen Statuten, sowie auch allen Beschlüssen des Vereins nachkommen zu wollen, über dessen Auftrahme der Verein nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede durch absolutes Mehr in geheimer Abstimmung entscheidet. Mitglieder, welche den Zwecken des Vereins entgegenarbeiten, sowie solche, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, können, immerhin unter Wahrung ihrer Rechte, durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Präsident des Vereins ist Albert Gottlieb Pfütz; Sekretär ist Johann Peter Fink, beide in Bern.

Acetylen.

(Erwiderung)

Es ist Widerspruch zwischen meinem Artikel über „Acetylen in sanitärer Beziehung“ und dem, was Hr. Wegmann-Häuser als Richtigmessung materiell vorbringt, finde ich nicht heraus, sondern nur eine willkommene Bestätigung dessen, was ich gesagt habe, bezüglich der Brenner.

Was er über die im Acetylen-Gewölbe notwendige Abkühlung spricht, ist durch Spezialforscher längst bekannt. Aber wenn der Herr Gesandter gerade in Hinsicht auf die so unerlässliche Abkühlung dergleichen thut, als ob es noch keine einwandfreie Gewölbe gäbe, so erlaube ich mir, aus dem Gutachten eines Fachmannes (der Wissenschaft und Erfahrung) und zugleich statistischer Inquirator über den Acetylen-Apparat von J. Hartmann, den ich zu vertreten die Ehre habe, einen Satz anzuführen:

„Der Gaszweig ist nach theoretisch wohl erwogenen und praktisch richtigen Grundzügen konstruirt und hat auch bei stark und plötzlich wechselnder Spannungsabnahme tadellos funktioniert. Als wesentlich vorteilhafte Eigenschaften des Hartmann'schen Apparates betrachtet der Unterzeichnete die stat. und ausreichende Abkühlung des im Vergasen begriffenen Materials, sowie des Gases selbst durch die große, im Entwickler befindliche Wassermenge, die Vermeidung aller Gummidichtungen, die leichte sichere Regulierung des Druckes und der Wasserzufuhr in den Entwicklern, und die Sicherungsvorrichtungen gegen die Eventualität einer unzeitigen oder unerwünschten großen Gasproduktion.“

Da sind ja gerade die Faktoren, auf welche Hr. Wegmann mit Recht so großes Gewicht legte, erfüllt. Es darf hiernach die Frage nach zuverlässigen und rationalen Acetylen-Apparaten für lange Zeit als ebenso gut gelöst betrachtet werden, wie diejenige betr. Acetylen-Gas-Brenner. S. Lienhard.